

Beilage 2025

zum

**KOLLEKTIVVERTRAG
für das
ZAHNTECHNIKGEWERBE**

LOHNORDNUNG und GEHALTSSCHEMA

gültig ab

1. Jänner 2025

LOHNORDNUNG und GEHALTSSCHEMA

§ 1 KOLLEKTIVVERTRAGSPARTNER

Der Kollektivvertrag wird abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der Gesundheitsberufe, Berufsgruppe Zahntechniker, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, younion _ Die Daseinsgewerkschaft, Maria-Theresienstraße 11, 1090 Wien.

§ 2 GELTUNGSBEREICH

1. Räumlich: für das Gebiet der Republik Österreich.
2. Fachlich: für alle Mitgliedsbetriebe der Bundesinnung der Gesundheitsberufe im Berufszweig Zahntechniker.
3. Persönlich:
 - a. für alle in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiter einschließlich der gewerblichen Lehrlinge;
 - b. für gelernte Zahntechniker, auch wenn sie dem Angestelltengesetz unterliegen;
 - c. für Pflichtpraktikanten, die das Pflichtpraktikum im Rahmen eines Dienstverhältnisses absolvieren (§ 14 Abs 2);
 - d. für Ferialarbeitnehmer (§ 14 Abs 5).

Der Kollektivvertrag gilt nicht:

- a. für Pflichtpraktikanten, die das Pflichtpraktikum nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses absolvieren (§ 14 Abs 4);
 - b. Volontäre (§ 14 Abs 6);
 - c. Angestellte und Lehrlinge, die dem Rahmenkollektivvertrag für Angestellte im Handwerk und Gewerbe, in der Dienstleistung, in Information und Consulting, unterliegen.
4. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen in diesem Kollektivvertrag gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

§ 3 LOHNORDNUNG UND GEHALTSSCHEMA

Die kollektivvertraglichen monatlichen **Mindestlöhne**, die kollektivvertraglichen monatlichen **Mindestgehälter** und das kollektivvertragliche **Lehrlingseinkommen** pro Monat werden per **1. Jänner 2025** um **3,9 %** erhöht, auf den nächsten ganzen Euro **aufgerundet** und unter **Punkt II. Lohnordnung und Gehaltsschema** wie folgt neu festgesetzt.

Die **Zulagen** für **gewerberechtliche Geschäftsführer** und für Arbeiten in der **Nacht** und am **Sonntag** werden per **1. Jänner 2025** unter **Punkt II. Lohnordnung und Gehaltsschema** wie folgt neu festgesetzt.

II. LOHNORDNUNG und GEHALTSSCHEMA

ARBEITER

1. Lohngruppen

Alle Arbeiter und gewerblichen Lehrlinge sind ab 01.12.2019 zwingend in die folgenden Lohngruppen einzustufen.

I. Facharbeiter mit Meisterprüfung

Arbeiter mit Meisterprüfung Zahntechniker, die über hohen Entscheidungsspielraum und Eigenverantwortung verfügen und die mit der selbstständigen Abwicklung von Projekten oder mit der Führung von Mitarbeitern betraut sind.

II. Facharbeiter mit besonderen Qualifikationen

Arbeiter mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung, der über eine im zahntechnischen Labor verwertbare Zusatzausbildung verfügt und selbstständig und eigenverantwortlich Kerntätigkeiten des Zahntechnikergewerbes durchführt.

III. Facharbeiter Zahntechniker

- a. Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Zahntechnik.
- b. Arbeiter mit anderen verwertbaren Qualifikationen (z.B. Lehrabschlussprüfung, Fachschule, Matura, Studium, facheinschlägige Weiterbildungen, ...) von Bedeutung für die Tätigkeit im zahntechnischen Labor, der Facharbeiten des Zahntechnikergewerbes durchführt.

IV. Facharbeiter Zahntechnische Fachassistenz und Aufsteiger aus LG V.

- a. Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Zahntechnische Fachassistenz.
- b. Arbeiter aus der LG V. a. mit facheinschlägiger Weiterbildung und mehrjähriger (mindestens 8 Jahre) facheinschlägiger Berufserfahrung.

V. Facharbeiten ohne LAP/angelernete Tätigkeiten/Hilfsarbeiter

- a. Arbeiter, die Facharbeiten des Zahntechnikergewerbes verrichten ohne über eine Lehrabschlussprüfung zu verfügen.
- b. Arbeiter, die überwiegend angelernete berufseinschlägige Tätigkeiten des Zahntechnikergewerbes verrichten.
- c. Arbeiter ohne fachspezifische Ausbildung, die Reinigungsarbeiten oder Hilfsarbeiten, egal welcher Art, verrichten.

2. Lohnschema

Kollektivvertragliche monatliche Mindestlöhne **ab 01.01.2025**

- | | | |
|-----|-------|------------|
| I. | | € 3.579,00 |
| II. | | € 2.493,00 |

III.	€ 2.251,00
IV.	€ 2.073,00
V.	€ 1.910,00

Kollektivvertragliches Lehrlingseinkommen pro Monat **ab 01.01.2025**

im Lehrberuf Zahntechniker

im 1. Lehrjahr:	€ 733,00
im 2. Lehrjahr:	€ 920,00
im 3. Lehrjahr:	€ 1.237,00
im 4. Lehrjahr:	€ 1.453,00

im Lehrberuf Zahntechnische Fachassistenz

im 1. Lehrjahr:	€ 733,00
im 2. Lehrjahr:	€ 920,00
im 3. Lehrjahr:	€ 1.237,00

3. Zulage für gewerberechtliche Geschäftsführer

Für den Fall, dass ein Arbeiter die Funktion des gewerberechtlichen Geschäftsführers gem. § 39 GewO ausübt, gebührt ihm unabhängig von der Einstufung in die Lohngruppen eine monatliche Zulage in der Höhe von **€ 1.285,00** zuzüglich zum monatlichen Lohn.

4. Zulage für Arbeiten in der Nacht und am Sonntag

Für jede Arbeitsstunde in der Zeit zwischen 22:00 und 6:00 Uhr und an Sonntagen in der Zeit zwischen 0:00 und 24:00 Uhr gebührt eine Zulage von **€ 3,70** je angefangene Stunde, sofern es sich nicht um Überstunden handelt.

ANGESTELLTE

1. Verwendungsgruppen

Alle gelernten Zahntechniker, die sich im Angestelltenverhältnis befinden, sind ab 01.12.2019 zwingend in die folgenden Verwendungsgruppen einzustufen.

I. Laborleiter

Angestellte, die über die Meisterprüfung Zahntechniker verfügen, überwiegend mit der Führung und Unterweisung von Arbeitnehmern betraut sind und eigenständig und eigenverantwortlich ein zahntechnisches Labor leiten.

II. Meister

Angestellte, die über die Meisterprüfung Zahntechniker verfügen und überwiegend mit der Führung und Unterweisung von Arbeitnehmern betraut sind.

III. weitere Angestellte

Weitere Dienstnehmer, die dem Angestelltengesetz unterliegen, ausgenommen jene, die dem Rahmenkollektivvertrag für Angestellte im Handwerk und Gewerbe, in der Dienstleistung, in Information und Consulting, unterliegen.

2. Gehaltstabelle

Kollektivvertragliche monatliche Mindestgehälter **ab 01.01.2025**

I.	€ 4.858,00
II.	€ 3.579,00
III.	€ 2.493,00

3. Zulage für gewerberechtliche Geschäftsführer

Für den Fall, dass ein Angestellter die Funktion des gewerberechtlichen Geschäftsführers gem. § 39 GewO ausübt, gebührt ihm bei der Einstufung in die Verwendungsgruppen. II und III. eine monatliche Zulage in der Höhe von **€ 1.285,00** zuzüglich zum monatlichen Gehalt.

4. Zulage für Arbeiten in der Nacht und am Sonntag

Für jede Arbeitsstunde in der Zeit zwischen 22:00 und 6:00 Uhr und an Sonntagen in der Zeit zwischen 0:00 und 24:00 Uhr gebührt eine Zulage von **€ 3,70** je angefangene Stunde, sofern es sich nicht um Überstunden handelt.

§ 4 WIRKSAMKEITSBEGINN UND GELTUNGSDAUER

Dieser Kollektivvertrag tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft.

Wien, am 28. November 2024

**Bundesinnung der Gesundheitsberufe,
Berufszweig Zahntechniker**

KR Mag. Josef RIEGLER
Bundesinnungsmeister Gesundheitsberufe

Mag. (FH) Dieter JANK
Bundesinnungsgeschäftsführer

KR Richard KOFFU, MSc
Bundesinnungsmeister Zahntechniker

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
yunion _ Die Daseinsgewerkschaft

Ing. Christian MEIDLINGER
Vorsitzender

Angela LUEGER
Vorsitzender-Stellvertreterin